

„Die Stimme“

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands S.-D.

Abonnementspreis pro Monat:
30 Goldpfennig.

Alle Zuschriften an die „Stimme“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 66, Greifswalder Straße 322.
Schmiedische Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 66, Greifswalderstr. 322.
Postcheckkonto 89 321 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 6-gespaltene Pettzelle
20 G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf.
Ortsvereinsanzeigen 10 G.-Pf.

Gedanken der Gegenwart.

Von Rich. Kemner-Loasphje.

II.

Der Krieg und seine wirtschaftliche Umstellung hat unzählige Werte von materieller, kultureller und sozialer Bedeutung zu Grunde gerichtet.

Verrohung in allen Schichten der Bevölkerung. Betrug, Wucher und Schiebererei auf der ganzen Linie.

Die zum großen Teil künstlich-niebergehaltene deutsche Mark brachte wohl für die Arbeiter Arbeitsgelegenheit, nicht aber die Einnahmen bzw. den Verdienst, wie er durch die eintretende Teuerung der gesamten Lebenshaltung erforderlich gewesen wäre. In den Taschen der Massen war mehr Geld als vor dem Kriege, die Kaufkraft aber Grund der Teuerung vollständig geschwächt.

In Wirklichkeit nicht anders wie vor dem Kriege, wenn auch da fehlte der Pfennig, dort wo man ihn brauchte, aber nicht hatte. Die Löhne vor dem Kriege waren genau so unzulänglich, wie sie nach dem Kriege und heute zu verzeichnen sind und waren.

Auf der anderen Seite haben wir zu verzeichnen, daß die Arbeitgeber in ihrer Gesamtheit, der eine viel der andere etwas weniger gut gelebt haben, während dem Krieg und nach dem Krieg riesige Summen verdient und zum Teil ein recht pompöses Leben geführt haben.

Auch heute leben die Herren und ihre Klagen über den industriellen Zusammenbruch sind auf ihr eigenes Verhalten zurückzuführen, soweit sie sich mitschuldig bekennen müssen an den Verhältnissen, wie sie über das deutsche Volk hereingebrochen sind.

Betrug am deutschen Vaterlande, an ihren Volksgenossen und Mitmenschen lastet wie ein Fluch auf ihnen und läßt die Rache nicht vermissen.

Die jahrelange Steuerdrückerei der Industrie und großen Landwirtschaft, der Wucherer und Kriegsgewinnler sind die Zeichen der heutigen Zeit.

Jetzt kommen jene Leute von der Weisheit getragen und wollen den Arbeitern lehren, wie das deutsche Volk verarmt sei, und wie auch der Arbeiter diese Armut tragen helfen mußte.

Hätten jene Leute in der Kriegs- und Nachkriegszeit das auf dem Altar des Vaterlandes geopfert, wie es der Arbeiter getan hat und tun mußte, dann wäre es um das deutsche Volk besser gestellt.

Wie der Wolf aus dem Schafspelz stürzt man sich jetzt auf den Arbeiter um ihm den Achtstundentag zu entreißen, damit verbunden die Löhne unter die Friedenslöhne herabzusetzen.

Die Arbeiter sollen in das 18. Jahrhundert zurückverkehrt werden, um der notleidenden Industrie zu helfen ihre Taschen weiter zu füllen.

Die Organisationen sollen vernichtet werden, damit die Herren wieder den Geschwollenen spielen und so die Bücklingsstruße schwingen können, um den Arbeiter wieder in den Stand des Lohnsklaventums zu versetzen.

So wie die Arbeiterschaft in der Vorkriegszeit in und durch die Organisationen den berechtigten Kampf um die, wenn auch langsame Verkürzung der Arbeitszeit und bedingte Erhöhung der Arbeitslöhne gleichsam einen Kulturkampf geführt hat und führen mußte und so durch die Verhältnisse, wie sie nach dem Kriege gekommen, begünstigt, den Achtstundentag erreicht hat, versuchen heute Kapital wie die Arbeitgeber im allgemeinen, durch ihre Organisationen den Kampf mit aller Schärfe gegen die Arbeiter und ihre Organisationen aufzunehmen, um diese erlangten Rechte wieder streitig zu machen und vollständig zu beseitigen.

Dabei muß betont werden, daß in der Vorkriegszeit, als die Arbeiter den Kampf führten, die Regierung von oben bis unten in die letzten Stellen versucht hat, durch Chikanen die größten Schwierigkeiten in den Weg zu stellen, um den Arbeitern den Kampf zu erschweren, wenn nicht gar Unmöglich zu machen. Heute sehen wir das selbe.

Nämlich die Regierung von oben, bis unten in die letzten Stellen, als Handlanger des Kapitals und Arbeitgeber.

Es soll ehrlich genug, bzw. verkannt und verschwiegen werden, daß bei vielen Arbeitern die Anwendung des Achtstundentages nicht immer einwandfrei gehandhabt worden ist, daß also Fehler vorgekommen sind.

Diese Fehler zu beseitigen, ist stets das größte Verbrechen der Gewerkschaften gewesen und wird es auch ferner bleiben müssen. Aber dabei darf auch nicht un-

berücksichtigt bleiben, daß die Auswirkung des Krieges in ihren Folgen sich hemmend in den Weg gestellt hat.

Der Krieg ist eben als Uebel aller Uebel zu verzeichnen.

Es muß doch eigentlich als Unfug der Arbeitgeber verzeichnet werden, wenn, nach eigener Angabe derselben wegen schlechter Geschäftskonjunktur Massenentlassungen vorgenommen werden müssen, mit Betriebsstilllegung gedroht und diese vorgenommen wird, also nicht einmal Aufträge vorhanden sind, die Arbeiter 8 Stunden voll die Woche beschäftigen können, dann eine viel längere, die 10-stündige Arbeitszeit verlangt wird. Welche Folgen würden hieraus entstehen? Eine noch viel größere Arbeitslosigkeit würde die Folge sein, oder die von den Arbeitgebern angeführten Gründe der schlechten Geschäftskonjunktur wäre arges Heuchelei.

Und wenn man von seiten der Arbeitgeber kommen will zu sagen, unsere Verkaufspreise sind zu hoch, wir können nicht mehr konkurrieren, so weisen wir nach, daß gerade die Fabrikserzeugnisse mit den Preisen nicht, oder sehr wenig zurückgegangen sind und trotz Rückgang der Rohproduktion und Herabdrückung der Löhne zum Teil unter den Friedensstand, die Verkaufspreise 100 Prozent und weit mehr über den Friedensstand noch gegenwärtig stehen.

Der Arbeiter wird einsichtsvoll genug in Zeiten der Notwendigkeit vorübergehend sich nie verschließen, länger arbeiten zu wollen.

Aber eine prinzipielle und grundsätzliche Beseitigung des Achtstundentages wäre trivial gehandelt und auch eine Gefahr hinsichtlich der Auswüchse von Schmutzkonkurrenz für das Wirtschaftsleben bedeuten. Die Beweise der Vorkriegszeit geben ein erschreckendes Beispiel und liegen in starrer Erinnerung. Man scheint eben vergessen zu haben, daß die Verhältnisse vor dem Kriege ungesund waren.

Sie wieder in der Form herbeizuführen, könnte für das deutsche Volk im allgemeinen, für die Arbeiterschaft im besonderen verhängnisvoll werden.

Die Errungenschaften, welche mit schweren Opfern erkämpft worden sind, werden von sehr viel Arbeitern unterschätzt.

Dies läßt sich verstehen, wenn man bedenkt, daß ein großer Teil aus der Jugend herangewachsen, die Verhältnisse der Vorkriegszeit nicht gekannt und auch nicht verstehen gelernt hat.

Sie waren noch nicht in der Lage, an den Kämpfen um die Rechte und Existenzbedingungen teilzunehmen, oder sie aus der Tiefe zu erfassen und zu beurteilen.

Wer die Kämpfe der Vorkriegszeit mitgemacht hat, sehnt jene Zeit gewiß nicht mehr herbei, sondern wird befreit sein, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der Wiedergeburt jener Zeiten entgegen zu arbeiten.

Aber ist ja der deutsche Arbeiter mehr Kämpfer als Politiker gewesen und dies trifft leider auch heute noch zu. Der deutsche Arbeiter ist zu viel materieller Augenblicksmensch, daher kommt es auch, daß ein allzu großer Teil der Arbeiterschaft nicht einseht, welche Macht er bilden könnte und würde. Der von falscher Erkenntnis geleitete Strebersinn verbunden mit verstockter und gehässiger Unduldsamkeit, die Mäßigkeit des einen dem andern gegenüber bringt Uneinigkeit und Zerlegung in die Reihen, macht sie ohnmächtig und hemmt nicht jeglichen Fortschritt, sondern macht sogar die mit schweren Opfern erkämpften Errungenschaften zu nichts.

Daher ist es nicht zu verstehen, wie jemand sich von der Organisation abwenden kann, die doch eigentlich der Lebensnerv im Wirtschaftsleben ist.

Kein einziger Arbeiter dürfte der Organisation fernstehen. Aber auch für die verschiedenen Organisationen, ist in der heutigen Zeitströmung ganz besonders Nachdenken geboten.

Gewerkschaftsbeiträge sind einlagbar.

Grundsätzliche Entscheidung des Landgerichts.

Zur Frage der Einlagbarkeit von Mitgliedsbeiträgen gewerkschaftlicher Organisationen hat das Landgericht II in Berlin eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, die von der bisher überwiegenden Rechtsprechung abweicht. Diese verneinte die Einlagbarkeit, weil für die §§ 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung und 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches entgegenstanden. Mit dieser Auffassung hat das Landgericht II in Berlin gebrochen, und zwar mit folgenden Ausführungen:

„Die Kammer ist der Ansicht, daß die alte Bestimmung des § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung durch Artikel 159 der Reichsverfassung aufgehoben worden ist. Der schon aus der Gewerbeordnung von 1869 unverändert übernommene § 152 sollte die persönliche Freiheit der einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber schützen. Es war zu einer Zeit Gesetz geworden, in der die Vereinigungen der Arbeitnehmer im Wirtschaftsleben bei weitem nicht die Bedeutung hatten, die sie in den letzten Jahren vor dem Kriege und besonders nach dem Kriege erlangt haben, und in der demgemäß die Rechte der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeberorganisation von der Rechtsordnung der Rechte des Einzelindividuum nachgesetzt wurde. Entsprechend der jetzigen wesentlichen Bedeutung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen für den Wirtschaftsfrieden ist ihnen mit Artikel 159 der Reichsverfassung die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ gewährleistet und es sind „alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, rechtsmäßig. Hiermit ist nicht so sehr der einzelne, als die Berufsorganisation als solche geschützt. Mit diesem in der Reichsverfassung den Berufsverbänden gewährte Rechtsschutz ist es nach Ansicht der Kammer nicht vereinbar, wenn die Berufsverbände der gewerblichen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ihren Mitgliedern ohne den Rechtsschutz gegenüberstehen, welchen die Verbände als nicht gewerblich tätigen genießen und welcher für die Wirksamkeit dieser Verbände, die besonders in ihrer Geschlossenheit liegt, notwendig ist. Haben diese Verbände nicht die Möglichkeit, mit ihren Mitgliedern über Austritt Kündigung, Beiträge und dergleichen freie und bindende Vereinbarungen zu treffen, wie sie allgemein auf dem Gebiete des Vertragsrechts zulässig sind, so sind sie in Wirklichkeit zu den ihnen im Wirtschaftsleben zukommenden Aufgaben unfähig gemacht. Nicht die Verbände sind dem geschädigt, sondern der einzelne. Das widerspricht aber dem Sinn und Zweck des Artikels 159 der Reichsverfassung und führt daher notwendig zu der Auffassung, daß § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung nicht mehr rechtsverbindlich ist. Er steht also der Geltendmachung des Klageanspruchs nicht entgegen.“

Dasselbe gilt im vorliegenden Falle aber auch für § 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kammer steht hier wohl auf dem Standpunkt, daß der Austritt nur mit den in Absatz 2 dieses Paragraphen erwähnten Maßnahmen eingeschränkt werden darf, und daß jede andere Beschränkung, die geeignet ist, den freien Willen des Vereinsmitgliedes mitzubestimmen, unzulässig ist. Aber die Fortzahlung der nach dem Vertrage der Klagerin zu zahlenden Mitgliedsbeiträge kann als eine solche maßgebliche Bestimmung bei einem höheren Bankbeamten keinesfalls erachtet werden. Es handelt sich auch nach den beschlossenen Erhöhungen um so geringe Beträge, daß die Fortdauer der Beitragszahlung auf ein weiteres Halbjahr nicht geeignet erscheint, einen höheren Bankbeamten bei der Entscheidung über seinen Austritt aus dem Verein zu beeinflussen, zumal er bei seinem Austritt diese Verpflichtung gekannt hat. Dagegen steht das Urdoech auf dem Standpunkt, daß Beschlüsse, die von der Organisation nach dem Austritt des betreffenden Mitgliedes gefaßt worden sind, für dieses nicht bindend sind.“

Zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen.

(Vom 29. Dezember 1923.)

(Fortsetzung)

II Schlichter.

§ 6.

Berufung, Stellung, Ausrüstung.

Auf die künftigen Schlichter und ihre Stellvertreter finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung; an die Stelle der dort in § 2 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 3 entsprechend auch für die künftigen Schlichter § 7.

Bestellung der Schlichterkammern.

Die Mitglieder der Schlichterkammern beruhen der Schlichter jeweils für die einzelne Sitzung. Ihre Zahl soll regelmäßig zwei auf jeder Seite nicht übersteigen. Bei ihrer Auswahl soll der Schlichter den besonderen Verhältnissen des Streitfalles und den Wünschen der Parteien nach Möglichkeit Rechnung tragen.

